



Stadtrat am 06.10.2016		öffentlich		
Nr. 4 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/458/2016		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum:		08.09.2016
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	29.09.2016		Vorberatung	
Stadtrat	06.10.2016		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Besetzung der Einigungsstelle gem. § 67 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz NRW (LPVG) für die Wahlperiode 2016 - 2020

I. Beschlussvorschlag:

Die bei der Stadt Lüdinghausen nach § 67 LPVG zu bildende Einigungsstelle wird für die Dauer der aktuellen Wahlperiode des Personalrats im Einvernehmen mit dem Personalrat wie folgt besetzt:

Vorsitzender: Herr Dr. Holger Schrade
Stellv. Vorsitzender: Herr Horst-Dieter Krasshöfer

II. Rechtsgrundlage:

§ 67 Landespersonalvertretungsgesetz NRW

III. Sachverhalt:

Nach § 67 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz – LPVG) ist nach der Neuwahl des Personalrates für die Dauer der Wahlperiode (4 Jahre) eine Einigungsstelle zu bilden. Sie besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und Beisitzern.

Die Einigungsstelle ist berufen, Meinungsverschiedenheiten oder Rechtsstreitigkeiten in Mitbestimmungsfällen einer schnellen Entscheidung zuzuführen, damit die in Streitfällen entstehende Rechtsunwissenheit beseitigt werden kann.

Die Bestellung der Beisitzer wurde mit der Novelle des LPVG 2011 neu geregelt. Die Benennung erfolgt nun anlassbezogen, d.h. zu Beginn der Wahlperiode wird auf eine Aufstellung von Listen mit Beisitzern verzichtet. Erst nach Einleitung eines Einigungsstellenverfahrens müssen die oberste Dienstbehörde (für die Stadt Lüdinghausen = der Rat) und die Personalvertretung festlegen, wen sie als Beisitzer entsenden wollen.

Auf die Person des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie über die Beisitzer haben sich der Rat der Stadt Lüdinghausen und die Personalvertretung zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so

entscheidet auf Antrag der obersten Dienstbehörde oder der Personalvertretung der Präsident des Oberverwaltungsgerichtes.

Die Person des/der Vorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters brauchen nicht dem Geschäftsbereich der obersten Dienstbehörde anzugehören, bei der die Einigungsstelle eingerichtet ist. Da beide Personen unparteiisch sein müssen, empfiehlt es sich eine Person zu nehmen, die nicht aus dem Geschäftsbereich kommt, der Personalvertretung angehörig ist oder gewerkschaftlich gebunden ist.

Da das Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden und Stellv. Vorsitzenden je nach Wahlperiode zwischen Personalrat und Dienstbehörde hin und her wechselt, wurde jetzt der Personalrat gebeten, das Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden für die kommende Periode dem Rat zu überlassen. Der stellv. Vorsitzende wird demnach vom Personalrat vorgeschlagen.

Nach Rückfrage durch die Verwaltung ist der Präsident des Landesarbeitsgerichtes Hamm, Herr Dr. Holger Schrade, zur Übernahme des Amtes des Vorsitzenden der Einigungsstelle bereit. Mit Schreiben vom 08.09.2016 hat der Personalrat Horst-Dieter Krasshöfer (Richter am Bundesarbeitsgericht) für die Besetzung des Stellv. Vorsitzenden der Einigungsstelle vorgeschlagen.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Die Mitglieder der Einigungsstelle üben Ihre Tätigkeit als Ehrenamt aus, für dessen Ausübung keine Vergütung oder Entschädigung gewährt wird. Die Einigungsstelle tritt nur anlassbezogen zusammen, sie tagt nicht regelmäßig. Für den Vorsitzenden kann nach § 67 Abs. 2 LPVG eine Entschädigung für Zeitaufwand gezahlt werden, sofern die Einigungsstelle tätig wird.